



Rechte und Pflichten der temporären (verliehenen) Arbeitskraft betreffend Arbeitssicherheit

Kennen Sie Ihre wichtigsten Rechte auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit (= AS)?

Laut dem Unfallversicherungsgesetz (UVG, Art. 82) und der dazugehörigen Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, Art. 3 ff.) muss Ihr Arbeitgeber insbesondere

- zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.
- die Arbeitnehmenden bei der AS zur Mitwirkung heranziehen.
- Sie bei Stellenantritt über die auftretenden Gefahren informieren und bezüglich der Massnahmen zu deren Verhütung anleiten.
- Ihnen wenn nötig eine zumutbare persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen (Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzbekleidung usw.).
- in seinem Unternehmen die zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten notwendigen Massnahmen treffen.
- den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder deren Vertretung in allen Fragen der Arbeitssicherheit das Mitspracherecht gewähren.

... und das sind Ihre wichtigsten Pflichten auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit (= AS)!

Sie müssen (gemäss Art. 82 Abs. 3 UVG und Art. 11 VUV) namentlich

- den Arbeitgeber in der Durchführung der AS unterstützen.
- die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen.
- die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen.
- Ihre persönliche Schutzausrüstungen (PSA) benützen und die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen.
- einen Mangel, der die Arbeitssicherheit beeinträchtigt, sofort beseitigen oder – sofern dies nicht möglich ist – dem Arbeitgeber melden.

Es ist Ihnen untersagt,

- die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen zu beeinträchtigen und
- sich in einen Zustand zu versetzen, in dem Sie sich selbst oder andere gefährden (Alkohol, Drogen usw.).